

65. Hat die Klage eines verletzten Beamten, der vor dem Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes — 1. Juli 1937 — auf Feststellung der Ersatzpflicht des Schädigers wegen allen künftigen Schadens geklagt hat, die Unterbrechung der Verjährung auch insoweit herbeigeführt, als seine Ansprüche mit dem 1. Juli 1937 gemäß § 139 DVG. auf das infolge seiner späteren Zuruhesetzung ihm zur Gewährung von Versorgungsbezügen verpfllichtete Reich übergegangen sind?

Deutsches Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) — DVG. — § 139. VGB. § 209.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 24. April 1940 i. S. W. (Verf.) w. Deutsches Reich (R.). VI 223/39.

- I. Landgericht Schneidemühl.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Am 14. Mai 1934 wurde der damals in den Diensten des Klägers stehende Zollsekretär S. in Sch. bei einem Zusammenstoß seines Kraftrades mit einem Kraftwagen des Beklagten W. schwer verletzt. Er erhob gegen W. Klage auf Zahlung von 1020,71 RM. und auf Feststellung der Ersatzpflicht bezüglich allen weiteren Schadens. Durch Urteil des Landgerichts vom 2. Februar 1935 wurde der Leistungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die beantragte Feststellung getroffen. Die Berufung des W. wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts vom 14. Juni 1935 zurückgewiesen.

S. berechnete sodann seine Schadensersatzansprüche auf 2217,40 RM. und verlangte weiter ein Schmerzensgeld von 3000 RM. sowie die nochmalige Feststellung der Schadensersatzpflicht des W. Nachdem dieser teilweise Zahlungen geleistet hatte, wurde er durch Urteil des Landgerichts vom 9. Oktober 1936 zur Zahlung von 1125,68 RM. verurteilt.

Auf Grund eines ärztlichen Gutachtens vom 16. Juli 1937 wurde S. durch Verfügung des Oberfinanzpräsidenten vom 6. Dezember 1937 mit Ablauf des 31. Dezember 1937 mit einem monatlichen Ruhegehalt von 203,02 RM. in den Ruhestand versetzt.

Der Kläger bezahlte an S. im Oktober 1938 und im Januar 1939 insgesamt 723,29 RM. Heilkosten.

Er hat Ende Oktober 1938 Klage gegen W. erhoben und beantragt, ihn zu verurteilen, an den Kläger vom 1. Januar 1938 an bis zum 28. Februar 1953 monatlich die an S. zu zahlenden Ruhegehaltsbezüge, zur Zeit 203,02 RM., zu erstatten, ihm weitere 723,59 RM. zu zahlen und anzuerkennen, daß er verpflichtet sei, dem Kläger alle Kosten zu erstatten, die dieser an S. zahlen müsse. Zur Begründung hat der Kläger geltend gemacht, daß auf ihn die Schadensersatzansprüche des S. gegen W. in Höhe der von ihm an S. zu gewährenden Leistungen übergegangen seien.

Der Beklagte hat entgegnet, die erhobenen Ansprüche seien verjährt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat den Beklagten, nachdem er in Höhe von 723,59 RM. seine Berufung zurückgenommen hatte, insoweit der Berufung für verlustig erklärt und diese im übrigen zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht hat zunächst zutreffend ausgeführt, daß die Klage nicht auf § 12 Abs. 3 Satz 2 des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte vom 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211) gestützt werden könne, da der Verletzte S. in keinem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe beschäftigt gewesen sei.

Es hat aber die Klage nach § 139 DVO. für begründet erachtet, da hiernach die dem S. nach §§ 823 flg. BGB. und § 7 RFG. gegen den Beklagten zustehenden Schadensersatzansprüche im Umfange der dem S. gegen den Kläger zustehenden Versorgungsansprüche auf diesen übergegangen seien.

Eine Verjährung der Klageansprüche hat das Berufungsgericht nicht als gegeben angesehen. Hierzu hat es ausgeführt: Zwar habe S. im Juli/August 1935 mit der Notwendigkeit seiner Zurrufsetzung fest gerechnet, so daß spätestens damals die Verjährung der auf den Kläger übergegangenen Ansprüche begonnen haben würde und, da die Klage erst Ende Oktober 1938 erhoben sei, diese Ansprüche sowohl nach § 14 RFG. wie nach § 852 BGB. verjährt gewesen wären. Aber das von S. gegen W. erwirkte landgerichtliche Feststellungsurteil vom 2. Februar 1935, das vor der Zurrufsetzung des S. ergangen sei, habe den Anspruch des Klägers umfaßt und stehe daher der Verjährung entgegen.



treten ist, also zur Zeit der Klageerhebung des S. und der Erwirkung des Urteils vom 2. Februar 1935 noch nicht gegolten hat. Der Übergang konnte nicht vor dem 1. Juli 1937 eintreten. Daß von da ab § 139 BGG. anzuwenden war, kann nicht bezweifelt werden, da S. erst mit seiner Zurücksetzung am 6. Dezember 1937, also erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf Versorgungsbezüge erworben hat. Soweit aber S. berechtigt gewesen war, das Feststellungsurteil vom 2. Februar 1935 zu erwirken, hat die Klageerhebung gemäß § 209 BGG. die Verjährung unterbrochen. Auch soweit der Kläger — nämlich im Umfange des etwa zu zahlenden Ruhegehalts — am 1. Juli 1937 an die Stelle des S. trat, war daher dessen Schadenersatzanspruch noch nicht verjährt, da er gemäß § 218 BGG. einer Verjährung erst in dreißig Jahren unterlag. Das kam dem Kläger zugute. Da er dann Ende Oktober 1938 Klage gegen W. erhoben hat, kann dieser mit der Verjährungseinrede nicht durchbringen.